

weise, wie dies in den vom V. Parteitag der SED verkündeten 10 Geboten der sozialistischen Ethik und Moral verankert ist

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

Die Eigentumsdelikte in der DDE sind ein individualistischer, eigenmächtiger und damit gesetzwidriger Eingriff in die nach der Leistung des einzelnen erfolgte Verteilung der von der Gesellschaft geschaffenen materiellen Werte auf Kosten der Gesellschaft bzw. eines anderen Bürgers. Sie verstoßen gegen die rechtlich fixierten Regeln der Verteilung, namentlich des Eigentumsübergangs, gegen die Eigentumsordnung und verletzen die entsprechenden subjektiven Eigentumsrechte. Typisch ist, daß sie auseigennützligen Motiven erwachsen und in der Regel eine persönliche Bereicherung bzw. Befriedigung individueller, materieller Bedürfnisse über den Rahmen des durch eigene Leistung Verdienten zum Ziel haben. Dabei muß qualitativ unterschieden werden zwischen den Delikten, die

- a) aufgrund ausgeprägten Eigennutzes oder asozialer Lebensweise eine prinzipielle oder weitreichende Mißachtung des gesellschaftlichen bzw. persönlichen oder privaten Eigentums durch schwerwiegende oder hartnäckige Eigentumsverletzungen zum Ausdruck bringen (Verbrechen) und solches, die
- b) als begrenzte, meist einmalige Entwendung oder Betrugshandlung zum Nachteil des sozialistischen Eigentums oder des Eigentums der Bürger für den unmittelbaren persönlichen Bedarf durch einen sonst arbeitsamen und ehrlichen Bürger als Vergehen anzusehen sind.

Dieser qualitative Unterschied muß sich in der Strafpolitik, wie sich in der Differenzierung der Straftaten deutlich widerspiegeln.